

HVBG-Info 32/1999 vom 08.10.1999, S. 3058 - 3061, DOK 711.5; 711.5/017-BSG

Lastenausgleich nach § 788 RVO - Bindungswirkung der Entscheidung der LBG über den Versicherungsfall gegenüber der gewerbl. BG - BSG-Urteil vom 10.08.1999 - B 2 U 22/98 R

- L 3 U 91/97 - = HVBG-INFO 1998, 2580-2587)

Das BSG hat mit Urteil vom 10.08.1999 - B 2 U 22/98 R - entschieden, dass dem nach § 788 RVO ausgleichpflichtigen

UV-Träger hinsichtlich der Frage, ob die L-BG den Arbeitsunfall zu Recht anerkannt hat, kein eigenes Prüfungsrecht zusteht

(Fortführung des BSG-Urteils vom 24.02.1977 - 8 RU 56/76 - = SozR 2200 § 788 Nr. 2). Die Erreichung des gesetzgeberischen Zwecks der Lastenausgleichsregelung könne bei der gegliederten

Unfallversicherung nur dadurch sichergestellt werden, wenn Bindung an die von der L-BG anerkannte und durchgeführte Entschädigung des Verletzten angenommen werde.